

Betreff:

AW: COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung

Von: Vogelmann, Andreas Dr.

Gesendet: Montag, 10. Mai 2021 16:17

An:

Betreff: WG: COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung

33-5032.4-050/27

An die
ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Eingliederungshilfe;
über die Verbände der Leistungserbringer

nachrichtlich:

Untere Heimaufsichtsbehörden

Höhere Heimaufsichtsbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 9. Mai 2021 ist die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) in Kraft getreten. Daraus ergeben sich für die Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ folgende Konsequenzen:

1. Besuchsregelungen

§ 3 Abs. 2 CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen (COV KH/P) bleibt unberührt. Danach können Bewohner von Einrichtungen im Sinne von § 1 Nummer 2 COV KH/P pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden. Die Einrichtung kann aus besonderen Anlässen Ausnahmen zulassen. Die Beschränkung gilt nicht, sofern 90 Prozent der Bewohner gegen die COVID-19-Krankheit *geimpft* oder von der COVID-19-Krankheit *genesen* sind.

☞ *Zur Definition von geimpften und genesenen Beschäftigten wird auf § 3 Abs. 14 und 15 COV KH/P bzw. § 2 Nummer 2ff. SchAusnahmV verwiesen. Bei strikter Wortlautauslegung der SchAusnahmV wäre bei in der Vergangenheit erkrankten Personen nach Verabreichung von einer Impfstoffdosis nur noch dann von einer vollständigen Impfung auszugehen, wenn die Erkrankung maximal 6 Monate zurückliegt. Dies ist fachlich nicht nachvollziehbar und wird auch von der Verordnungsbegründung nicht gedeckt. Wir gehen daher davon aus, dass es sich um ein Versehen des Ordnungsgebers handelt. Nach hiesiger fachlicher und rechtlicher Einschätzung ist bei in der Vergangenheit erkrankten Personen nach Gabe einer einmaligen Impfstoffdosis von einer vollständigen Impfung auszugehen, wenn die Erkrankung länger als 6 Monate zurückliegt.*

Hinsichtlich der Besuchsregelungen ergeben sich aufgrund der SchAusnahmV folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage:

a) Einrichtungen mit einer Impfquote von 90 Prozent

Abweichend von § 28b Absatz 1 Nummer 1 IfSG und § 9 CoronaVO sind zeitgleiche Besuche auch von Personen aus mehreren Haushalten möglich, wenn die Personen geimpft oder genesen sind. Vereinfacht formuliert sind nach der SchAusnahmV geimpfte oder genesene Personen nicht zu berücksichtigen, sofern Regeln wie § 28b Abs. 1 Nummer 1 IfSG und § 9 Abs. 1 CoronaVO private Zusammenkünfte zahlenmäßig und auf zwei Haushalte beschränken. Geimpfte oder genesene Personen können in diesem Zusammenhang also so betrachtet werden, „als wären sie nicht dabei“.

Beispiel 1: Am Muttertag wollen die vier Kinder der Pflegebedürftigen P ihre Mutter im Pflegeheim besuchen. Die Kinder leben jeweils in eigenen Haushalten. Aufgrund von § 28b Abs. 1 Nummer 1 IfSG (Inzidenz > 100) bzw. § 9 Abs. 1 CoronaVO (Inzidenz < 100) ist ein zeitgleicher Besuch der Mutter nicht möglich, weil danach private Zusammenkünfte auf die Angehörigen von maximal zwei Haushalten beschränkt sind (vgl. hierzu unsere Email vom 25. April 2021). Nach § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 SchAusnahmV gelten geimpfte oder genesene Personen jedoch nicht als weitere Personen i.S.v. § 28b Abs. 1 Nummer 1 IfSG bzw. sind bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach § 9 Abs. 1 CoronaVO nicht zu berücksichtigen. Wenn die Kinder geimpft oder genesen sind, können sie mithin alle gemeinsam zu Besuch kommen.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1; von den vier Kindern sind nur drei geimpft bzw. genesen. Auch hier können alle Kinder die P gleichzeitig besuchen. Rechtlich kommen hier in zulässiger Weise nur zwei Haushalte zusammen (P und das nicht geimpfte Kind). Die geimpften bzw. genesenen Kinder bleiben unberücksichtigt. Wäre P ihrerseits geimpft, bliebe auch P unberücksichtigt. Dann könnten auch zwei nicht geimpfte oder genesene Kinder gemeinsam mit den geimpften oder genesenen Kindern P besuchen.

Es gelten damit weiterhin für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen die gleichen Maßgaben wie für die „Restbevölkerung“. In den vorgenannten Beispielen würde es keinen Unterschied machen, wenn P in der eigenen Häuslichkeit leben würde und nicht pflegebedürftig wäre.

b) Einrichtungen mit einer Impfquote unter 90 Prozent

Die Besucherzahlbeschränkung bleibt auf 2 Besuche am Tag beschränkt. Der zeitgleiche Besuch von zwei Personen aus zwei Haushalten ist nach der SchAusnahmV aber möglich, wenn mindestens eine Person geimpft oder genesen ist.

Beispiel: Sohn und Tochter der P wollen P am Muttertag im Pflegeheim besuchen. Beide leben in jeweils eigenem Haushalt. Die Tochter ist geimpft, der Sohn nicht. Da die Tochter aufgrund der Impfung nach der SchAusnahmV nicht zu berücksichtigen ist, ist ein gleichzeitiger Besuch im Pflegeheim zulässig. Das gleiche würde gelten, wenn nur P geimpft bzw. genesen wäre. In diesem Fall würde P nicht zählen und der Besuch wäre rechtlich als private Zusammenkunft von zwei Haushalten (Sohne und Tochter) zu qualifizieren.

c) Besuche in Gemeinschaftsbereichen

§ 3 Abs. 7 COV KH/P gilt unverändert fort. Danach sind Besuche in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen mit einer Impfquote unter 90 Prozent unzulässig, es sei denn, diese Bereiche sind von der Leitung der Einrichtung speziell als Besucherbereiche freigegeben. Ausnahmen für geimpfte oder genesene Besucher greifen nicht.

2. Testpflicht für Besucher / externe Personen

Die Testpflicht für Besucher und externe Personen nach § 14c Abs. 2 CoronaVO in stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf gilt aufgrund von § 7 Abs. 2 SchAusnahmV nicht mehr für geimpfte und genesene Besucher bzw. geimpfte und genesene externe Personen.

3. Testpflicht für Beschäftigte

Die Testpflicht für Beschäftigte nach § 14c Abs. 4 CoronaVO gilt unverändert fort. Geimpfte und genesene Beschäftigte von stationären Pflegeeinrichtungen haben sich weiterhin einmal pro Woche testen zu lassen. § 7 Abs. 2 SchAusnahmV gilt insoweit nicht. Die wöchentliche Testpflicht dient als Reihentestung in erster Linie dem infektiologischen Monitoring und der raschen Identifizierung von Impfdurchbrüchen und nicht als Zutrittsvoraussetzung zu den Einrichtungen wie im Falle der Besuchertestungen.

4. Soziale Kontakte innerhalb der Einrichtungen / Wohnbereichsübergreifende Aktivitäten

- Wohnbereichsübergreifende Aktivitäten sind zulässig wie bisher (siehe hierzu unsere Email vom 25. April 2021 sowie die RKI-Empfehlungen „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“, Kap. 9.3 S. 34 - [Link](#)).
- Geimpfte bzw. genesene Bewohner können sich losgelöst von der Wohngruppenzugehörigkeit mit anderen Bewohnern in der Einrichtung treffen.

Im Laufe der Woche werden voraussichtlich weitere Änderungen an der CoronaVO und der aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen verabschiedet. Beabsichtigt ist insbesondere, die Regelungen des § 14c CoronaVO in die COV KH/P zu übernehmen. Auch Entlastungen von geimpften bzw. genesenen Beschäftigten in stationären Pflegeeinrichtungen bei der FFP2-Maskenpflicht werden aktuell intern noch diskutiert. Wir werden Sie hierzu gesondert informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Andreas Vogelmann

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Referat 33 (Pflege)